

Besondere Bedingung der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für Haushalt-Topschutz: (HH TOP 2019 / Stufe 4)

Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen sind folgende Änderungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

1. Bei einem entschädigungspflichtigen Feuerschaden gilt auch der **Brandherd** mit einer Versicherungssumme von € 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert, sofern dieser zu den versicherten Sachen gehört.
2. Schäden durch **Verpuffung in Kachelöfen** einschließlich der daraus resultierenden Folgeschäden an den versicherten Sachen sind versichert.
3. Schäden durch **indirekten Blitzschlag**:

Versichert sind Schäden, die durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärische Entladungen an elektrischen Geräten entstehen, die gemäß Artikel 1, Punkt 1.2. ABH versichert sind.

4. Schäden durch **Absturz** oder Anprall von **Luft- oder Raumfahrzeugen, Satelliten**, deren Teilen oder Ladung sind versichert.

5. **Schäden durch Überschwemmung, Vermurung und Lawinen** und die bei diesen Schadeneignissen anfallenden Kosten (Punkte 26. und 27.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

Überschwemmung ist die Überflutung des Grundes und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge,
- durch Kanalrückstau als ausschließliche Folge von Witterungsniederschlägen,
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Nicht versichert sind

- Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen.
- Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

Vermurung entsteht durch eine Massenbewegung von Erdreich, Wasser, Schlamm und anderen Bestandteilen, die durch naturbedingte Wassereinwirkung ausgelöst wird.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Sachen ordnungsgemäß in Stand zu halten; Abflussleitungen am Versicherungsort sind frei zu halten und bei überflutungsgefährdeten Räumen sind Rückstauklappen anzubringen und regelmäßig zu warten. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Schäden durch **Erdbeben** und die bei diesen Schadeneignissen anfallenden Kosten (Punkte 26. und 27.) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko versichert.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1992 (EMS 92) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht. Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

Alle Schadeneignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten für diesen Versicherungsvertrag als ein Schadeneignis.

Die für Schäden durch Erdbeben ermittelten Entschädigungen werden je Schadeneignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung von € 350,-- gekürzt.

7. Schäden durch **Witterungsniederschläge** (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) sind mit einer Versicherungssumme von € 5.000,-- auf Erstes Risiko ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert, wenn die Witterungsniederschläge durch die Dachhaut oder durch ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren eingedrungen sind.

Nicht versichert sind Schäden durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser oder Langzeiteinwirkungen (z.B. Vermorschung, Holzfäule, etc.).

8. Für Schäden durch Überschwemmung, Vermurung, Lawinen, und Witterungsniederschläge und die daraus resultierenden Kosten ist die **Entschädigungsleistung pro Schadenereignis** jedenfalls mit gesamt € 5.000,-- begrenzt.
9. Schäden an **Markisen, Beschattungen, Rollläden und Außenjalousien an Gebäuden** sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht. Nicht versichert sind Schäden an Sonnensegeln.
10. **Balkonblumen** und ihre Gefäße sind gegen Hagelschäden mit einer Versicherungssumme von € 375,-- auf Erstes Risiko versichert.
11. Schäden durch **Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten**:
- 11.1. An den in der Haushaltversicherung versicherten Sachen sind Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten versichert; nicht versichert sind jedoch die dabei am Inhalt des Aquariums entstehenden Schäden.
- 11.2. An Malereien, Tapeten, Verfliesungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klossets und Armaturen sind Schäden durch plötzlichen Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.
12. Schäden durch **radioaktive Isotope**, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), sind versichert, und zwar nur dann, wenn
 - das Schadenereignis am Versicherungsort eintritt und
 - die die Kontamination verursachenden radioaktiven Isotope versicherte Sachen oder deren Teile sind.
13. Statt der in Artikel 2 Punkt 4.2.3.3. der ABH genannten Entschädigungsgrenze gelten für die **Einbruchdiebstahlversicherung** in versperrten Wertbehältnissen der VSÖ-Sicherheitsklasse I oder II oder VVO-Sicherheitsstufe EN 2 bis EN 4 € 100.000,-- als Entschädigungsgrenze.
14. Schäden durch **Vandalismus**:
- 14.1. Versichert sind Schäden, die der Täter an versicherten Sachen durch vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung herbeiführt, nachdem er durch Einbruch in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.
Für den Begriff Einbruch gilt die Beschreibung des Artikels 2, Punkte 4.1.1. bis 4.1.5 der ABH.
15. Mut- und böswillige **Beschädigung von Zugangstüren**, ist mit einer Versicherungssumme von € 375,-- auf Erstes Risiko versichert. Nicht versichert sind Aufwendungen für das Entfernen von Graffiti.
16. Durch boshafte Beschädigung des Türschlosses der Eingangstüre der Versicherungsräumlichkeiten oder der Zugangstüre zum Versicherungsgrundstück erforderlich gewordene **Schlossänderungskosten** sind mit einer Versicherungssumme von € 375,-- auf Erstes Risiko versichert.
17. **Schlossänderungskosten**, die dadurch erforderlich werden, dass Schlüssel zu den Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruch in ein Gebäude oder Raub abhandenkommen, sind mit einer Versicherungssumme von € 1.000,-- auf Erstes Risiko versichert.
18. Bei einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus sind **Schäden an der Grundstückseinfriedung** mit einer Versicherungssumme von € 375,-- auf Erstes Risiko versichert.
19. Schäden durch **Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrte Garderobekästen** sind innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmeieranliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von € 500,-- auf Erstes Risiko versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.
20. In Krankenhäusern sind versicherte Sachen mit einer Versicherungssumme von € 300,-- (davon Bargeld bis € 100,--) auf Erstes Risiko gegen Schäden durch **Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Krankenzimmern** versichert.
21. Innerhalb Österreichs sind **Kinderwagen und Krankenfahrtstühle** mit einer Versicherungssumme von € 1.500,-- auf Erstes Risiko gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl versichert.
22. **Gesprächsgebühren**, die durch Telefonmissbrauch als unvermeidliche Folge eines Einbruchdiebstahls in die versicherte Wohnung entstehen, sind mit einer Versicherungssumme von € 500,-- auf Erstes Risiko versichert.

23. Bruchschäden an Verglasungen:

23.1. Gebäudeverglasungen der Wohnräume des Versicherungsnehmers, Innen- bzw. Außenverglasungen von Neben- und Wirtschaftsgebäuden, Dach- und Schräglverglasungen von Balkonen, Terrassen, Windfängen, Vordächern, Durchgängen, Garagen, Carports und Wintergärten sowie Verglasungen von Solaranlagen sind gegen Bruchschäden versichert, sofern die Fläche pro Einzelscheibe bzw. Mehrscheiben-Isolierglaselement 10 m² nicht übersteigt.

23.2. Blei-, Messing- und Kunstverglasungen (einschl. Messingsprossen) sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 1.500,- je Schadenfall versichert.

23.3. Bruchschäden an transparenten Kunststoffflächen (z.B. Plexi-, Acryl-Glas) sind bis zu einer Höchstentschädigung von € 1.500,- je Schadenfall versichert.

23.4. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Schwimmbadabdeckungen und Schwimmbadkuppeln, unabhängig von der Materialbeschaffenheit.

24. Bruchschäden an Cera- und Induktions-Kochflächen sind versichert.

25. Kühlgutversicherung:

25.1. Versicherte Gefahren sind das Versagen der maschinellen oder elektrischen Küchleinrichtungen (z. B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung, Böswilligkeit Dritter, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit), das Austreten von Kältemitteln und Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz.

25.2. Schäden an Tiefkühlwaren durch die soeben genannten versicherten Gefahren sind mit einer Versicherungssumme von € 375,- auf Erstes Risiko versichert.

26. Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten sind zusätzlich mit einer Versicherungssumme auf Erstes Risiko in Höhe von 20 % der in der Polizze für die Haushaltversicherung bestimmten Versicherungssumme versichert.

27. Im Rahmen der versicherten Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten sowie Entsorgungskosten werden auch **Mehrkosten** ersetzt, die wegen eines Schadens durch **radioaktive Isotope** gemäß Punkt 12. aufgrund behördlicher Anordnung anfallen.

28. Kosten einer Ersatzwohnung:

Wird die Wohnung des Versicherungsnehmers durch ein Schadeneignis, das nach den ABH versichert und gedeckt ist, ganz oder teilweise unbefahrbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbefahrbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa befahrbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietwertentgang wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder befahrbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadeneignisses.

29. Bei **Übersiedlung** gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssumme bis zu 4 Wochen gleichzeitig am alten und neuen Wohnort.

30. Schäden an Sachen des Wohnungsinhalts durch **Unfall eines privaten Transportmittels** sind bei Wohnungswchsel innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmearanliegerstaaten mit einer Versicherungssumme von € 5.000,- auf Erstes Risiko versichert, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.

31. Für gemäß Artikel 13 Punkt 1.2. ABH versicherte, studierende oder in Ausbildung befindliche Kinder gilt: Der ihnen gehörende Wohnungsinhalt ist innerhalb Europas und in außereuropäischen Mittelmearanliegerstaaten in angemieteten Wohnräumen am **Studien- oder Ausbildungsort** mit einer Versicherungssumme von € 10.000,- auf Erstes Risiko versichert.

Die Bestimmungen des Artikel 3 Punkt 5 ABH (Außenversicherung) finden keine Anwendung.

32. Entschädigung zum Neuwert:

In Abänderung der Bestimmungen des Artikels 7, Punkte 1.3. und 1.6. ABH ist vereinbart:

Werden versicherte Sachen, die vor dem Schadeneignis noch objektiv verwendbar oder noch nicht dauernd entwertet waren (z. B. Dachboden- und Kellerkram), bei einem gemäß ABH versicherten Schadeneignis zerstört oder entwendet, wird der Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte ohne Abzug von Wertminderung bezahlt; bei beschädigten Sachen werden die Reparaturkosten übernommen.

33. Erweiterte Privathaftpflichtversicherung:

33.1. Artikel 17, Punkt 7 ABH findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

33.2. Abweichend von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.

33.3. Abweichend von Artikel 17, Punkt 6.2 ABH sind nur Schadenersatzansprüche der gemäß Artikel 13, Punkte 1.1. und 1.2. ABH versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

33.4. Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Artikel 14 ABH weltweit.

33.5. Abweichend von Artikel 16, Punkt 1. ABH beträgt die Pauschalversicherungssumme € 1.500.000,-.

33.6. Für gemäß Artikel 13, Punkt 1.2 ABH versicherte volljährige Kinder gilt,

- dass eine lediglich zum Zweck der Schulausbildung (auch Hochschule) gemietete Wohnung am Ort der Ausbildung nicht als eigener Haushalt gilt;
- dass ein Zuverdienst neben der Schulausbildung (auch Hochschule) zum Zweck der zumindest teilweisen Finanzierung derselben – maximal im Ausmaß bis zur Geringfügigkeitsgrenze – nicht als eigenes regelmäßiges Einkommen gilt.

Versicherungsschutz für diese Deckungserweiterung besteht nur, sofern nicht Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung besteht.

34. Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit:

Der Versicherer verzichtet einmalig für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens jedoch für 6 Monate auf die Prämienzahlung, wenn dem Versicherer folgende Nachweise vorgelegt werden:

- Bestätigung der Arbeitslosigkeit durch das AMS
- Nachweis, dass unmittelbar vor Beginn der Arbeitslosigkeit für zumindest 6 Monate bei einem Dienstgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Angestelltenverhältnis im Ausmaß von zumindest 18 Wochenstunden bestanden hat
- Nachweis, dass dieses Dienstverhältnis weder durch Entlassung noch durch Kündigung des Dienstnehmers beendet worden ist.